

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom , mit dem das Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987
geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987, LGBl Nr 1, zuletzt geändert durch das Gesetz
LGBl Nr/....., wird geändert wie folgt:

1. Im § 12b werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Die Überschrift lautet: „**Über- und Mehrstunden**“

1.2. Abs 4 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„(4) Auf Zeiten einer zusätzlichen Dienstleistung nach § 12i Abs 3 dieses Gesetzes, nach § 23
Abs 10 MSchG und nach § 10 Abs 12 VKG ist Abs 2 nicht anzuwenden, soweit sie die volle
Wochendienstzeit nicht überschreiten. Diese Mehrdienstleistungen sind nach Möglichkeit im
selben Kalendervierteljahr unter sinngemäßer Anwendung des Abs 5 im Verhältnis 1 : 1 in
Freizeit auszugleichen. Mehrdienstleistungen, die nicht im betreffenden Kalendervierteljahr
durch Freizeit ausgeglichen sind, gelten als Mehrstunden. Mehrstunden sind

1. im Verhältnis 1 : 1,25 in Freizeit auszugleichen oder
2. nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten oder
3. im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit auszugleichen und zusätzlich nach besoldungsrechtlichen Vor-
schriften abzugelten.

Die Abgeltungsart ist dem Beamten unter sinngemäßer Anwendung des Abs 3 bis zum Ende
des Kalendervierteljahres mitzuteilen.

(4a) Soweit Mehrdienstleistungen gemäß Abs 4 erster Satz die volle Wochendienstzeit über-
schreiten, ist Abs 2 anzuwenden.“

1.3. Im Abs 6 wird nach dem ersten Satz eingefügt: „Die gleiche Frist gilt für den Freizeitausgleich für Mehrstunden ab Ende des betreffenden Kalendervierteljahres.“

2. Im § 97 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Im Abs 1 lautet die Z 1:

„1. die Überstunden- und Mehrstundenvergütung;“

2.2. Im Abs 2 lautet der letzte Satz „Bei pauschalisierten Überstunden- und Mehrstundenvergütungen ist zu bestimmen, welcher Teil der Vergütung den Überstundenzuschlag darstellt.“

2.3. Im Abs 3 werden in der Z 1 und 2 jeweils die Worte „Überstundenvergütung und“ durch die Wortfolge „Überstunden- und Mehrstundenvergütung sowie“ ersetzt.

3. § 99 lautet:

„Überstunden- und Mehrstundenvergütung

§ 99

(1) Dem Beamten gebührt für Überstunden und Mehrstunden, die

a) nicht in Freizeit oder

b) gemäß § 12b Abs 2 Z 3 oder § 12b Abs 4 Z 3 im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit ausgeglichen werden,

eine Überstunden- bzw Mehrstundenvergütung.

(2) Die Überstunden- oder Mehrstundenvergütung umfasst

a) in den Fällen des § 12b Abs 2 Z 2 und des § 12b Abs 4 Z 2 die Grundvergütung und den Überstunden- oder Mehrstundenzuschlag;

b) in den Fällen des § 12b Abs 2 Z 3 und des § 12b Abs 4 Z 3 den Überstunden- oder Mehrstundenzuschlag.

(3) Die Grundvergütung für die Überstunde oder Mehrstunde ist durch die Teilung des die Bemessungsgrundlage bildenden Betrages durch die 4,33-fache Anzahl der für den Beamten gemäß § 12a Abs 2 geltenden Wochenstundenzahl zu ermitteln. Die Bemessungsgrundlage besteht aus dem Gehalt zuzüglich einer allfälligen im § 97 Abs 3 angeführten Zulage des Beamten.

(4) Der Überstunden- oder Mehrstundenzuschlag beträgt:

- a) bei Überstunden gemäß § 12b Abs 2 außerhalb der Nachtzeit 50 % und bei Überstunden während der Nachtzeit (22:00 bis 6:00 Uhr) 100 % der Grundvergütung;
- b) bei Mehrstunden gemäß § 12b Abs 4 dritter Satz 25 % der Grundvergütung.

(5) Die Überstunden- oder Mehrstundenvergütung gebührt bereits vor Ablauf der im § 12b Abs 6 angeführten Frist, wenn feststeht, dass ein Freizeitausgleich bis zum Ablauf dieser Frist nicht möglich sein wird und eine Fristerstreckung mangels Zustimmung des Beamten nicht in Betracht kommt.

(6) Abrechnungszeitraum für die Überstunden- oder Mehrstundenvergütung ist bei vollbeschäftigten Beamten der Kalendermonat und bei teilbeschäftigten Beamten das Kalendervierteljahr. Die im Abrechnungszeitraum geleisteten Überstunden oder Mehrstunden sind zusammenzuzählen. Für Bruchteile von Überstunden oder Mehrstunden, die sich dabei ergeben, gebührt dem Beamten der verhältnismäßige Teil der Überstunden- oder Mehrstundenvergütung.

(7) Die Teilnahme an Empfängen und gesellschaftlichen Veranstaltungen begründet, auch wenn sie dienstlich notwendig ist, weder einen Anspruch auf Freizeitausgleich noch einen Anspruch auf Überstunden- oder Mehrstundenvergütung.

(8) Wären zusätzliche Dienstleistungen nach § 12i Abs 3 dieses Gesetzes, nach § 23 Abs 10 MSchG oder nach § 10 Abs 12 VKG, mit denen die regelmäßige Wochendienstzeit bei Vollbeschäftigung nach § 12a Abs 2 überschritten wird, mit verschiedenen hohen Überstundenzuschlägen abzugelten, sind zunächst jene Dienstleistungen abzugelten, für die die höheren Überstundenzuschläge gebühren.“

3. Im § 101 wird nach Abs 2 eingefügt:

„(2a) Für Zeiten einer zusätzlichen Dienstleistung nach § 12i Abs 3 dieses Gesetzes, nach § 23 Abs 10 MSchG und nach § 10 Abs 12 VKG beträgt der Zuschlag abweichend von Abs 2 für Dienstleistungen bis einschließlich der achten Stunde 25 % und ab der neunten Stunde 50 %.“

4. Im § 131 wird angefügt:

„(x) Die §§ 12b Abs 4, 4a und 6, 97 Abs 1 bis 3, 99 und 101 Abs 2a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Die Vorlage für eine weitere Novelle des Salzburger Landes-Beamten-gesetzes 1987 sieht für die Abgeltung von Mehrdienstleistungen bei Teilzeitbeschäftigten die Angleichung des Dienstrechtes der Landesbediensteten an jenes der Bundesbediensteten vor. Teilzeitbeschäftigte Bedienstete erhalten derzeit im Landesdienst nur für jene Mehrdienstleistungen, mit denen die volle Wochendienstzeit überschritten wird, einen Überstundenzuschlag. Diese Rechtslage hat lange Zeit auch für die Privatwirtschaft und für Bundesbedienstete gegolten. Die Bundesgesetze BGBl I Nr 61/2007 (Änderung des Arbeitszeitgesetzes) und BGBl I Nr 96/2007 (Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 und des Gehaltsgesetzes 1956) sehen jedoch mittlerweile vor, dass Teilzeitbeschäftigte auch für jene Mehrdienstleistungen, die unter der vollen Wochendienstzeit liegen, einen Überstundenzuschlag erhalten, wenn innerhalb des betreffenden Kalendervierteljahres kein Zeitausgleich möglich ist. Diese Rechtslage soll auch für Landesbedienstete herbeigeführt werden.

Die Mehrdienstleistungen, mit denen Bedienstete die volle Wochenarbeitszeit nicht überschreiten, werden als „Mehrstunden“ bezeichnet, um auch sprachlich den Unterschied zu den echten „Überstunden“ (dh den Mehrdienstleistungen, die über die Wochenarbeitszeit bei Vollbeschäftigung hinausgehen) darzustellen. Der entsprechende Zuschlag erhält daher die Bezeichnung „Mehrstundenzuschlag“.

Die Änderungen werden nur im Dienstrecht der Landesbeamtinnen und -beamten vorgenommen, da diese Bestimmungen gemäß § 56 des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes 2000 (L-VBG) auch für Vertragsbedienstete anzuwenden sind.

2. Kompetenzgrundlagen:

Die Dienstrechtskompetenz der Länder ergibt sich aus Art 21 Abs 1 B-VG.

3. Übereinstimmung mit EU-Recht:

Die Regelungsinhalte stimmen mit dem Gemeinschaftsrecht überein.

4. Kosten:

Die Mehrkosten durch den neu vorgesehenen Mehrstundenzuschlag für Teilzeitbedienstete werden vor allem im Bereich der SALK anfallen und ca 285.000 € jährlich betragen. Davon werden ca 92 % weiblichen Bediensteten zu Gute kommen.

Mehrkosten sind mit diesem Gesetz für andere Gebietskörperschaften nicht verbunden.

5. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

Gegen das Vorhaben sind keine grundsätzlichen Einwände erhoben worden. Die Ärztekammer für Salzburg hat gefordert, die Änderungen rückwirkend mit 1. Jänner 2008 in Kraft treten zu lassen. Die Rückabwicklung über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr hätte jedoch einen unabsehbaren Verwaltungsaufwand zur Folge, der in keinem Verhältnis zu dem für einzelne Bedienstete erzielbaren Nutzen steht.

Anregungen der Personalabteilung des Amtes und der SALK sind bei der Überarbeitung des Entwurfes berücksichtigt worden. Die von diesen Stellen zusätzlich angesprochenen Regelungsanliegen (Verlängerung der „40/60-Regelung“, Änderung der Sabbatical-Bestimmung sowie der Kündigungsbestimmungen) sind dagegen in diesem Gesetzesvorhaben, das möglichst noch in dieser Gesetzgebungsperiode vom Landtag beschlossen werden soll, nicht aufgegriffen.

6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1:

Mehrdienstleistungen von teilbeschäftigten Bediensteten, mit denen die volle Wochendienstzeit (40 Stunden) überschritten wird, gelten bereits jetzt als Überstunden und werden entsprechend abgegolten. Mehrdienstleistungen, die unter diesem Ausmaß bleiben, sind derzeit entweder im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit auszugleichen oder besoldungsrechtlich ohne Überstundenzuschlag abzugelten. In Zukunft beträgt das Verhältnis des Freizeitausgleichs 1 : 1,25. Besoldungsrechtlich wird in den Z 2 bis 4 ein reduzierter Mehrstundenzuschlag von 25 % der Grundvergütung (bzw 50 % bei Mehrstunden an Sonn- und Feiertagen ab der 9. Stunde, vgl Z 4) vorgesehen.

Entsprechend dem bundesgesetzlichen Regelungsvorbild (§ 49 Abs 2 BDG) gelten bei Teilzeitbeschäftigten nur solche Mehrleistungen als Mehrstunden (vgl zum Begriff Pkt 1 der Erläuterungen), die nicht innerhalb des Kalendervierteljahres im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit ausgeglichen werden können. Im Unterschied zur für Bundesbedienstete geltenden Rechtslage (dort gilt auch für vollbeschäftigte Bedienstete ein Ausgleichszeitraum von drei Monaten) sollen auf Landesebene die Bestimmungen für vollbeschäftigte Bedienstete unverändert bleiben.

Zu den Z 2 bis 4:

In der Z 2 wird lediglich auf den neuen Begriff der Mehrstundenvergütung Bedacht genommen, der in Zukunft die Abgeltung für jene Mehrleistungen von teilbeschäftigten Bediensteten bezeichnet, die nicht innerhalb eines Kalendervierteljahres im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit auszugleichen sind (vgl Z 1, § 12b Abs 4).

Die Z 3 regelt den Mehrstundenzuschlag für jene Mehrdienstleistungen, die bei Teilbeschäftigung die volle Wochendienstzeit nicht überschreiten. Der Mehrstundenzuschlag beträgt 25 % der Grundvergütung (Z 3; § 99 Abs 4 lit b); dies entspricht der Rechtslage, die für Bundesbedienstete seit der 2. Dienstrechts-Novelle 2007, BGBl I Nr 96/2007 und für die Privatwirtschaft seit dem Gesetz BGBl I Nr 61/2007 gilt.

In der Z 4 wird die Höhe des Sonn- und Feiertagszuschlags bei teilbeschäftigten Bediensteten entsprechend dem bundesgesetzlichen Vorbild (§ 17 Abs 2a des Gehaltsgesetzes 1956) geregelt.

Die Mehrstundenvergütung, die Überstundenvergütung und die Sonn- und Feiertagsvergütung bzw -zulage sind Nebengebühren und daher kein Bestandteil des Monatsbezugs (bei Beamtinnen und Beamten); sie fließen auch nicht in die Bemessungsgrundlage gemäß § 42 Abs 1 L-VBG ein. Nebengebühren sind auch nicht bei der Berechnung der Sonderzahlungen oder ähnlicher Leistungen, die unter Heranziehung des Monatsbezugs bzw der Bemessungsgrundlage gemäß § 42 Abs 1 L-VBG ermittelt werden (zB Jubiläumswendung), zu berücksichtigen.

Zu Z 5:

Das Vorhaben soll möglichst unverzüglich in Kraft treten.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.